Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1971)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

I. Personelles

Im Verlauf des Berichtsjahres hat Kammerschreiber Dr. M. Boehringer seinen Rücktritt erklärt, um in den Dienst des Bundes überzutreten. Er wurde ersetzt durch Fürsprecher P. Niederhäuser. Weiterhin mussten freierwerbende Anwälte aushilfsweise als Urteilsredaktoren beigezogen werden.
In seiner Herbstsession hat der Grosse Rat im Hinblick auf die am 1. Januar 1972 in Kraft tretende Neuorganisation des Gerichts mit zwei selbständigen Abteilungen (Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht) folgende Neuwahlen getroffen:

1. Vollamtlicher Richter

Präsident des Gesamtgerichts: Prof. Dr. G. Roos (weiterhin Präsident des Verwaltungsgerichts).
Präsident des Versicherungsgerichts: Fürsprecher W. Lüthi, bisher Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.
Mitglied beider Gerichte: Dr. J. Bosshart, Gerichtspräsident, Courtelary, bisher Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.
Mitglied des Versicherungsgerichts: Dr. M. Heutschi, bisher Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichts.

2. Nebenamtliche Richter

a) Verwaltungsgericht

J. Haas, serrurier, Delémont, bisher Ersatzmann; Dr. P. Schorer, Fürsprecher, Bern, bisher Ersatzmann; E. Greminger, Kaufmann, Langenthal; H. Hofmann, Fürsprecher, Bolligen.

b) Versicherungsgericht

H. Piquerez, Gerichtspräsident, Porrentruy, bisher Ersatzmann; D. Gugger, Gerichtsschreiber, Laupen; M. Mürner, Kassier des Bau- und Holzarbeiterverbandes, Burgdorf; R. Schärer, Gerichtspräsident von Bern; K. Steiner, Notar, Laufen.

II. Organisation und Tätigkeit

Im November hat das Gericht die ihm neu zugewiesenen Räumlichkeiten an der Neuengasse 23 bezogen.
Das Verwaltungsgericht hielt im Berichtsjahr insgesamt 67 Sitzungen ab, nämlich 22 Sitzungen der steuer- und verwaltungsrechtlichen Abteilung und 45 Sitzungen der Sozialversicherungsabteilung.
Insgesamt gingen 616 Geschäfte (im Vorjahr 640) ein, und zwar 137 (im Vorjahr 110) steuer- und verwaltungsrechtliche und 479 (im Vorjahr 530) sozialversicherungsrechtliche Fälle. Erledigt wurden 581 Streitsachen (im Vorjahr 645). Von diesen entfielen 113 Fälle auf Steuer- und Verwaltungsstreitigkeiten (im Vorjahr 106) und 468 auf Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 539). Einzelrichterlich wurden 44 verwaltungs- und steuerrechtliche Streitfälle und 69 Streitsachen aus der Sozialversicherung abgesprochen. Als unerledigt mussten auf das neue Jahr übertragen werden: 109 Fälle aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts (im Vorjahr 86) und 164 Sozialversicherungssachen (im Vorjahr 155).
Die im Berichtsjahr eingelangten oder vom Vorjahr übernommenen 49 Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission über Einkommens-, Vermögens- oder Vermögensgewinnveranlagungen betrafen:

1 Beschwerde die Steuerperiode 1961/62
10 Beschwerden die Steuerperiode 1965/66
25 Beschwerden die Steuerperiode 1967/68
13 Beschwerden die Steuerperiode 1969/70

Von diesen 49 Steuerbeschwerden wurden 7 vom Präsidenten als Einzelrichter und 32 vom Gericht abgesprochen; 10 Beschwerden wurden auf das neue Jahr übertragen. Gegen Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen langten neu 9 Beschwerden ein; 2 mussten auf das neue Jahr übertragen werden.
Von den in die einzige Zuständigkeit des Gerichts fallenden Streitigkeiten (Klagen) wurden 4 erledigt; 38 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen. Der beurteilte Fall hatte die Klage eines Gemeindebeamten wegen Nichtwiederwahl zum Gegenstand.
Die 32 erledigten Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide umfassten Baubewilligungen (13), Schleifungs- und Baueinstellungsverfügungen (11), administrative Anstaltseinweisungen (5), Jagdpatentverweigerungen (2), Burgergutsbeitrag (1). Das mit dem Obergericht durchgeführte Kompetenzkonfliktsverfahren betraf einen Streit über die Bezahlung der Kosten eines Wasseranschlusses; beide Gerichte erachteten die Verwaltungsjustizbehörden (Regierungsstatthalter/Verwaltungsgericht) als zuständig.
Die 13 beurteilten Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters hatten zum Gegenstand: Einkaufsgebühren ins Wasserversorgungs- oder Kanalisationsnetz (4), Verwandtenunterstützungspflicht (2), Lastenausgleichsbegehren (1), Waffenerwerbsschein (1), Massnahmen und Verfügungen gemäss GEV (5), nämlich ein Haftentlassungsgesuch, 2 Alkohol- und Wirtschaftsverbote, 2 Gesuche um Bestellung eines amtlichen Verteidigers.
Die meisten Entscheide aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts werden wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr

Wir verweisen in erster Linie auf die beigegebene Tabelle, in welcher unter I die steuer- und verwaltungsrechtlichen Streitsachen (Kompetenzkonflikte, steuerrechtliche und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten) und unter II die Streitsachen aus der Sozialversicherung (AHV, IV, Familienzulagen in der Landwirtschaft und für Arbeitnehmer, Erwerbsersatzordnung, Krankenversicherung und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) zahlenmässig wiedergegeben sind.

Gegen 8 Entscheide des Verwaltungsgerichts wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, wozu noch die vom Vorjahr übertragenen 4 Fälle kommen. Von diesen insgesamt 12 staatsrechtlichen Beschwerden hat das Bundesgericht 9 abgesprochen und 3 auf das neue Jahr übertragen.

Das Bundesgericht ist auf eine Beschwerde nicht eingetreten; eine Beschwerde wurde teilweise zugesprochen, die übrigen wurden abgewiesen.

Von den vom Bundesgericht materiell beurteilten Fällen waren 4 verwaltungs- und 4 steuerrechtlicher Natur.

Der erste verwaltungsrechtliche Fall hatte die Errichtung einer Tennisanlage eines privaten Sportklubs auf einer im Zonenplan ausgeschiedenen Freifläche zum Gegenstand, welche nach dem Gemeindebaureglement für öffentliche Anlagen oder öffentliche Sport- oder Erholungsanlagen reserviert war. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass die Errichtung eines privaten Spielplatzes auf der Freifläche eine Ausnahmebewilligung voraussetze; mangels einer solchen wies er das Baugesuch ab. Diesen Entscheid focht der Sportverein durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht an und stellte im Verlauf des Verfahrens, nachdem er beim Gemeinderat nachträglich eine Ausnahmebewilligung erwirken konnte, beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch. Der Regierungsrat kam angesichts der veränderten Sachlage auf seinen früheren Entscheid zurück und erteilte die nachgesuchte Baubewilligung. Gegen diesen Entscheid erhoben nunmehr verschiedene Nachbarn Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht nahm an, dass das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz einer untern Instanz trotz hängiger Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht verbiete, einen gefällten Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen. In der Sache selber schloss es sich der Auffassung des Regierungsrates an. Gestützt darauf konnte es die erste Beschwerde als erledigt abschreiben, die zweite Beschwerde wurde abgewiesen. Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde eines Nachbarn abgewiesen. Es führte aus, dass das Vorgehen des Regierungsrates weder einer ausdrücklichen Vorschrift noch einem allgemein anerkannten Verfahrensgrundsatz widerspreche; zudem sei dem Beschwerdeführer vom Regierungsrat das rechtliche Gehör vollumfänglich gewährt worden. In der Sache selber stellte es fest, dass die nicht ganz zonengemässe Anlage keine grösseren Immissionen auf die Nachbarschaft nach sich ziehen werde als eine zonengemässe wie z.B. eine öffentliche Badeanstalt (BGE vom 17. Februar 1971 i.S. Tennisclub M.-G.).

Das Verwaltungsgericht hatte im Jahre 1968 die Beschwerde eines Landwirtes gegen den Entscheid der kantonalen Bodenverbesserungskommission betreffend Neuzuteilung gutgeheissen, weil der Beschwerdeführer dadurch benachteiligt worden war, dass er für eingeworfenes Bauerwartungsland bloss Kulturland erhalten sollte. In Ausführung dieses Entscheides änderte die Flurgenossenschaft den Neuzuteilungsplan ab und wies dem seinerzeitigen Beschwerdeführer wiederum sein eingeworfenes Bauerwartungsland zu. Hiegegen erhob indes der Landwirt, dem dieses Land gemäss ursprünglicher Neuzuteilung zugekommen wäre, Einsprache und führte gegen den abweisenden Entscheid der Bodenverbesserungskommission Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass der Beschwerdeführer gesamthaft eine vorteilhafte, wertmässig ausgeglichene Neuzuteilung erhalte, indem sein Heimwesen durch Herabsetzung von 27 Grundstükken auf 9 (anstatt 8 wie nach ursprünglichem Neuzuteilungsplan) auch so viel besser arrondiert sei als früher trotz einer gewissen Verlängerung der Wegstrecke nach erster Zuteilung. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde des betroffenen Landwirtes ab, da unbekümmert um den Pluszonenplan das Verwaltungsgericht bei der Neuzuteilung den Baulandcharakter der streitigen Parzelle habe berücksichtigen dürfen und müssen. Eine Änderung des rechtskräftigen Pluszonenplans sei darin nicht zu erblicken (BGE vom 15. September 1971 i.S. St.)

Im dritten Fall wurde entschieden, dass nach dem Gesetz vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften Ausnahmebewilligungen auch gegenüber dem gesetzlichen oder reglementsgemässen Grenzabstand zulässig seien. Ein Nachbar hatte eine solche Ausnahmebewilligung angefochten mit der Begründung, Artikel 15 BVG erlaube ein Abweichen nur mit seiner Zustimmung. Das Verwaltungsgericht stellte sich mit der Verwaltungspraxis auf den Standpunkt, dass es zwei Möglichkeiten der Abweichung vom Grenzabstand gebe: entweder Zustimmung des Nachbarn oder behördliche Ausnahmebewilligung. Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen vor allem mit der Begründung, die Ausnahme dürfe nicht einzig und allein vom Wohl- oder Übelwollen des Nachbarn abhängig sein (BGE vom 15. Dezember 1971 i.S. B.).

Der letzte verwaltungsrechtliche Fall betrifft die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens bei materieller Enteignung. Eine Gemeinde hatte im Jahre 1956 einen Teil des Aarehangs in die Grün- und Landschaftszone mit Bauverbot eingestuft. Verhandlungen mit den zwei betroffenen Grundeigentümern scheiterten, worauf diese bei der Enteignungsschätzungskommission das Begehren auf Festsetzung der ihnen zukommenden Enteignungsentschädigung stellten. Die Gemeinde erklärte sich während des Verfahrens zur Übernahme der Grundstücke bereit. Die Enteignungsschätzungskommission unterteilte die betroffenen Grundstücke in vier Zonen (Waldabstands-, Bau- und Hangzone sowie Lischland) und gelangte auf diese Weise zu Entschädigungen von 684497 Franken und 489080 Franken. Diesen Entscheid zog die Gemeinde ans Verwaltungsgericht weiter. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass infolge des Bauverbotes auf dem an sich zur Überbauung geeigneten Land ein enteignungsrechtlicher Tatbestand gegeben sei. Was die Höhe der Entschädigung anbelangt, ging es davon aus, dass die Expropriaten als Folge der seinerzeitigen Baubeschränkung an der Wertsteigerung des Landes als Bauland nicht mehr teilnahmen, so dass auf den Verkehrswert zur Zeit der Eigentumsbeschränkung abzustellen sei, zuzüglich der Wertsteigerung der Parzellen als Kulturland. Ferner legte es der Berechnung der Entschädigung die globale Differenzmethode zugrunde und gelangte so zu Entschädigungen von 518000 Franken bzw. 309400 Franken verzinslich zu 5 Prozent. Für den Beginn der Zinspflicht wurde auf das Gesuch an den Gemeinderat mit erstmalig formulierten Ansprüchen vom Jahr 1964 abgestellt. Diesen Entscheid fochten die beiden Grundeigentümer beim Bundesgericht wegen Verletzung der Eigentumsgarantie an. Das Bundesgericht hat die Beschwerde in der Hauptsache abgewiesen; einzig an der Zinsberechnung hat es eine Korrektur angebracht, indem es für den Beginn des Zinsenlaufes bereits ein früheres Schreiben der Expropriaten aus dem Jahr 1963 als genügend erachtete (BGE vom 15. Dezember 1971 i.S. G.W.).

Im Vordergrund des Interesses steht bei den steuerrechtlichen Urteilen wie letztes Jahr ein Entscheid über die amtliche Bewertung, diesmal eines mit einem Baurecht belasteten Grundstückes. Ein zentral gelegenes Geschäftshaus ist mit einem

selbständigen und dauernden Baurecht belastet; der jährliche Baurechtzins beläuft sich auf etwa 300000 Franken. In Anwendung des Dekretes vom 5. Mai 1964 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (§ 25 Abs. 1) wurde der amtliche Wert des Grundstückes auf Grund des Ertragswertes (Baurechtszins), kapitalisiert zu 4 Prozent, ermittelt. Die Grundeigentümer fochten diese Bewertung an, einerseits wegen ungleicher Behandlung im Vergleich zu Nachbargrundstücken, andererseits wegen des Kapitalisierungssatzes, der in krassem Widerspruch zu den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt stehe. Die Rekurskommission wies den Rekurs und das Verwaltungsgericht die gegen den Rekursentscheid eingereichte Beschwerde ab. Das Bundesgericht, bei welchem die Eigentümer staatsrechtliche Beschwerde eingereicht hatten, schützte den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts. Es erklärte, dass es vernünftig sei, den Wert einer mit einem Baurecht belasteten Parzelle nach dem Barwert der Grundrente festzusetzen. Besonderheiten des Einzelfalles könnten durchaus berücksichtigt werden durch Normalisierung der Grundrente, wenn sich ein Ertragswert ergeben sollte, der zum Verkehrswert eines vergleichbaren, unbelasteten Grundstücks in einem offenbaren Missverhältnis stehe. Auch der Kapitalisierungssatz von 4 Prozent lasse sich sachlich begründen. Eine allzu grosse Differenz zwischen Kapitalisierungs- und Hypothekarzinsfuss wäre freilich mit Artikel 4BV unvereinbar; der Zinssatz von 4 Prozent habe aber den tatsächlichen Verhältnissen bei Erlass des Dekrets entsprochen, und die Abweichung für den massgeblichen Zeitpunkt (1. Januar 1967) sei nur geringfügig. Die in § 25 HRD enthaltene Ordnung sei weder sinnlos noch treffe sie rechtliche Unterscheidungen, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich sei (BGE vom 15. September 1971 i. S. Erben Z.).

Der zweite steuerrechtliche Fall bezog sich auf eine Schenkungssteuer bzw. deren Verrechnung mit der Handänderungsabgabe. Die Steuerverwaltung lehnte die Verrechnung ab, weil nach der getroffenen Abmachung (Kaufvertrag) nicht das Grundstück als solches Gegenstand der Schenkung gewesen, sondern bloss ein Teil des vereinbarten Kaufpreises erlassen worden sei. Das Verwaltungsgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde des Beschenkten abgewiesen. Das Bundesgericht verwies in seinem Entscheid darauf, dass der Vertragstext eindeutig für einen reinen Kaufvertrag mit Erlass eines Teils der Kaufpreisschuld spreche. Wohl hätten die Parteien auch eine gemischte Schenkung vereinbaren können, wobei die einzige Differenz zum gewählten Vorgehen in der Wertform, in welche die Schenkung gekleidet wurde, gelegen hätte. Mit Fug lasse sich aber annehmen, dass es nach dem Gesetz just auf diesen Unterschied ankomme (BGE vom 27. Januar 1971 i. S. G.).

Die andern Fälle betreffen die Veranlagung eines Steuerpflichtigen bei Berufswechsel. Beide Beschwerden wurden vom Bundesgericht abgewiesen (BGE vom 24. Juni 1971 i. S. M. und vom 10. Dezember 1971 i. S. Dr. med. St.).

Im Berichtsjahr sind 64 Entscheide des Verwaltungsgerichts in Sozialversicherungssachen an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen worden. 37 Beschwerden wurden abgewiesen, und 22 wurden (ganz oder teilweise) gutgeheissen; die übrigen Fälle sind noch hängig.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung

a) Verwaltungsrechtspflege

Die Geschäftslast auf dem Gebiet des Steuer- und Verwaltungsrechts nahm im Vergleich zum Vorjahr etwas zu, blieb aber im normalen Rahmen. Der im letztjährigen Bericht erwähnte grosse Enteigungsfall mit vielen Einzelfällen steht vor der Beurteilung. Im Berichtsjahr haben Gerichtsdelegationen 19 Augenscheine durchgeführt.

Durch das Gesetz vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates ist den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt worden, auch gegen andere administrative Massnahmen, wie vor allem Wirtshaus- und Alkoholverbote, sowie gegen die Ablehnung eines Freilassungsgesuchs oder eines Gesuchs um Beiordnung eines amtlichen Verteidigers das Verwaltungsgericht bzw. den Präsidenten als Einzelrichter anzurufen. Damit wurde die bisherige Lücke im Rechtsschutz auf dem Gebiet der administrativen Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen geschlossen, indem bis dahin die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur gegen Anstaltseinweisungen bzw. die Ablehnung eines Entlassungsgesuchs gegeben war. Das Gesetz dürfte nunmehr rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

b) Rechtspflege in Sozialversicherungssachen

1. Der Rückgang der Geschäfte bezieht sich vor allem auf die AHV und IV. Ob dieser Rückgang nur vorübergehender Natur ist oder nicht, kann nur schwer beurteilt werden. Es müsste zuerst abgeklärt werden, ob auch die Ausgleichskassen weniger Fälle zu behandeln hatten oder ob die Beschwerden prozentual zurückgingen bzw. ob allfällig nur eine Verschiebung in der Erledigung und Übermittlung der Beschwerdeakten vorliegt. Vermutungsweise liegt der Rückgang u. a. auch in folgendem:

Das Gericht hatte im Jahre 1970/71 eine grosse Anzahl von Beschwerden zu beurteilen gegen Verfügungen der Ausgleichskassen betreffend Widerruf von bereits bewilligten Badekuren in Lähmungsfällen (Art. 12 IVG und 2/2 IVV). Diese Widerrufe wurden gestützt auf eine Weisung des BSV erlassen, nachdem das EVG im Widerspruch zur bisherigen Verwaltungspraxis die Übernahme von Badekuren in Lähmungsfällen zu Lasten der IV ablehnte, sofern von den medizinischen Massnahmen keine wesentliche und dauernde Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, sondern einzig deren Erhaltung zu erwarten war. Trotzdem das Verwaltungsgericht diese Rechtsauffassung nicht teilte, da in Artikel 12 IVG ausdrücklich auch medizinische Massnahmen zu Lasten der IV gehen, wenn sie geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit vor wesentliche Beeinträchtigung zu bewahren, konnte es auf die Dauer gegen die höchstrichterliche Entscheidung nicht opponieren. Andererseits war es psychologisch verständlich, dass die Versicherten sich gegen den Entzug bereits schriftlich zugesicherter Leistungen zur Wehr setzten. Nach allgemein anerkannter Lehre und Praxis ist aber die Verwaltung befugt, eine Verfügung nachträglich abzuändern, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Jedoch ist vor der Abänderung eine Wertabwägung in dem Sinne vorzunehmen, als es abzuklären gilt, ob das Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts oder dasjenige der Rechtssicherheit überwiegt. Da betreffend den Badekuren die Versicherten höchstens bezüglich nahe bevorstehenden Kuren nicht wieder rückgängig zu machende Disposition trafen, mussten fast alle Beschwerden im Interesse der rechtsgleichen Anwendung des objektiven Rechts gemäss Auslegung der letzten richterlichen Instanz abgewiesen werden.

2. Im Berichtsjahr hat der Vizepräsident in 15 Verfahren Parteieinvernahme durchgeführt, nämlich in 10 KV-, in 2 AHV-, in 2 IV- und in einem EL-Verfahren. Die sogenannte Aushilfskammer hat 13 Sitzungen abgehalten.

3. Am 2. Juni 1971 fand die zweite Arbeitstagung des Verwaltungsgerichts aus dem Gebiete der Sozialversicherung statt (die erste wurde 1967 durchgeführt). Zuerst wurde das Arbeitszentrum für Behinderte in Strengelbach bei Zofingen besichtigt, und anschliessend referierten in Aarburg Herr Dr. Achermann vom BSV und Frau Dr. Felber, Präsidentin der Zweiten Kammer der IVK, über einige Probleme aus dem Gebiete der Eingliederungsmassnahmen.

4. Die Mitarbeit bei der Neuorganisation der Verwaltungsrechtspflege sowie die Umzugsarbeiten und die damit zusammenhängenden Unzukömmlichkeiten behinderten die Erledigung der laufenden Geschäfte ganz beachtlich. Hinzu kam, dass im Herbst die nebenamtlichen Richter inklusiv Suppleanten nur schwer aufgeboten werden konnten. So mussten in der Sozialversicherungskammer zweimal ausserordentliche Ersatzmänner beigezogen werden, wobei das eine Mal sogar nur eine Dreierkammer gebildet werden konnte.

5. Gesetzesänderungen auf 1. Januar 1971 AHV/IV: Durch Bundesgesetz vom 24. September 1970 wurden die Renten und Hilflosenentschädigung der AHV und der IV um 10 Prozent erhöht. Ergänzungsleistungen (EL): Durch das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1970, in Kraft ab 1. Januar 1971, wurden die Kantone in die Lage versetzt, Bezügern von EL mit finanzieller Unterstützung des Bundes eine der Teuerung angepasste Erhöhung der bisherigen Bezüge und darüber hinaus ein höheres Realeinkommen als bisher zu gewähren. Die Neuordnung enthält ferner die Regelung aller materiellen Fragen durch den Bund, soweit nicht die Kantone ausdrücklich ermächtigt werden, einige Vorschriften aufzustellen. Der Kanton Bern erliess am 11. November 1970 das Dekret betreffend Anpassung des ELG an die bundesrechtlichen Vorschriften.

Bern, den 29. Februar 1972

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident: *Roos*

Der Gerichtsschreiber: *Schmid*

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1971

I. Steuer- und verwaltungsrechtliche Streitsachen

	1 Vom Vorjahr 1970 übernommen	2 1971 eingelangt	3 Total	4 Zugesprochen	5 Abgewiesen	6 Nichteintreten	7 Beurteilt	8 Abstand Rückzug Gegenstandslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerledigt auf 1972 übertragen
A. Kompetenzkonflikte	—	2	2	1	—	—	1	—	1	1
B. Steuerrechtliche Streitigkeiten										
1. Beschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission auf dem Gebiete der direkten Staats- und Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	5	44	49	4	28	—	32	—	32	10
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	—	3	4	3	7	—
2. Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen										
a) Verwaltungsgericht	4	9	13	—	2	—	2	—	2	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	9	9	—
3. Beschwerden betr. Bestimmung des Veranlagungsortes und Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 und 204 StG)										
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
4. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters betr. besondere Gemeindesteuern										
a) Verwaltungsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
5. Andere Steuerstreitigkeiten (Handänderungsabgabe, Motorfahrzeugsteuer usw.)										
a) Verwaltungsgericht	—	3	3	—	3	—	3	—	3	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
C. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten										
1. Als einzige kantonale Urteilsinstanz										
a) Verwaltungsgericht	3	39	42	1	—	—	1	—	1	38
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	3	3	—
2. Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide										
a) Verwaltungsgericht	25	21	46	4	11	—	15	—	15	14
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	5	5	12	17	—
3. Weiterziehungen von Entscheiden des Regierungsstatthalters										
a) Verwaltungsgericht	5	13	18	2	7	—	9	—	9	5
b) Der Präsident als Einzelrichter				1	1	—	2	2	4	—
4. Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Bodenverbesserungskommission										
a) Verwaltungsgericht	2	4	6	1	1	—	2	—	2	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	3	3	—
5. Beschwerden gegen Entscheide der Schatzungskommissionen in Enteignungssachen										
a) Verwaltungsgericht	41	2	43	4	—	—	4	—	4	38
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	1	1	—
Total	85	137	222	19	53	8	80	33	113	109

II. Sozialversicherungsrechtliche Streitsachen

	1 Vom Vorjahr 1970 übernommen	2 1971 eingelangt	3 Total	4 Zugesprochen	5 Abgewiesen	6 Nichteintreten	7 Beurteilt	8 Rückzug Gegenstandslos Vergleich	9 Total erledigt	10 Unerledigt auf 1972 übertragen
AHV										
a) Verwaltungsgericht	23	94	117	15	63	—	78	—	78	27
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	5	1	6	6	12	—
Invalidenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	102	343	445	74	218	—	292	—	292	106
b) Der Präsident als Einzelrichter				7	27	4	38	9	47	—
Familienzulagen in der Landwirtschaft										
a) Verwaltungsgericht	2	—	2	1	1	—	2	—	2	—
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Erwerbsersatzordnung										
a) Verwaltungsgericht	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Kantonale Familienzulagen (Kinderzulagen für Arbeitnehmer)										
a) Verwaltungsgericht	—	3	3	—	2	—	2	—	2	1
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	—	—	—
Krankenversicherung										
a) Verwaltungsgericht	24	33	57	9	13	—	22	—	22	26
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	1	—	1	8	9	—
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV										
a) Verwaltungsgericht	2	4	6	2	1	—	3	—	3	2
b) Der Präsident als Einzelrichter				—	—	—	—	1	1	—
Total	153	479	632	108	331	5	444	24	468	164